

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 13.11.2023	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat IV Amt: EAD	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	Dezernat I Rechtsamt ☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2023/0371 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: Kostenstelle: Kostenträger:		
Investitionsnummer: Sachkonto:		

Betreff: 12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Darmstadt (Abfallsatzung - AbfS)

Vorlage vom: 31.10.2023

Beschlussvorschlag:

Dem Entwurf zur 12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Darmstadt / Abfallsatzung – AbfS vom 12. Mai 2000 wird zugestimmt.

Anlagen:

1. Entwurf_12.Satzung_Änderung Abfallsatzung
2. Änderungssynopse Abfallsatzung 2024_Stand 28.09.2023
3. Gebührenbedarfsberechnung 2024-2025 Abfall
4. BK-Beschluss-Abfallsatzung

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Folgekosten: ☐ Ja ☒ Nein

Zusätzlich für alle Vorlagen aus dem Bereich des Hochbaus anzugeben:

Klimarelevanz des Vorhabens:

Auswirkungen auf Stadtklima: ☐ ja ☐ nein

Auswirkungen auf THG-Emissionen: ☐ gering¹⁾ ☐ mittel/groß²⁾

Beteiligung Amt f. Klimaschutz & Klimaanpassung: ☐ ja ☐ nein

Zusätzlich bei Beschlüssen zur Baufreigabe:

Wurden Optimierungspotentiale ausgeschöpft? ☐ ja ☐ nein

Falls nein, Kompensationsmaßnahmen festgelegt? ☐ ja ☐ nein

1) bis 10 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalente (CO_{2e}) pro Jahr, 2) über 10 Tonnen CO_{2e} pro Jahr.

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 31.10.2023:

Teil A Gebührenbedarfsberechnung für 2024-2025

Zusammenfassung:

Der Kalkulationszeitraum 2021-2023 endet am 31.12.2023. Nach diesem dreijährigen Kalkulationszeitraum ist es abgabenrechtlich geboten, einen zweijährigen anzuschließen. Dies begründet sich durch den fünfjährigen Ausgleichszeitraum für Unter-/Überdeckungen.

Der Gebührenbedarf für den Kalkulationszeitraum 2024-2025 steigt auf rd. 26,8 Mio. €. Dies entspricht einer durchschnittlichen Gebührenerhöhung über alle Behältertypen um rd. 28,3 %.

Die folgenden Sachverhalte in Kombination führen zu dieser außergewöhnlichen Erhöhung:

1. Materialkosten – Leistungen für Fremdleistungen (Müllverbrennungskosten)
 - 1.1. Der mengenabhängige Leistungspreis für die Beseitigung des Gemischten Siedlungsabfalls durch den ZAS Zweckverband Abfallverwertung Südhessen stieg ab 01.01.2023 von 85 € auf 125 € je Mg.
 - 1.2. Für die Verwertung des Sperrmülls erhöhte der ZAS den Preis ab 01.01.2023 ebenfalls von 85 € auf 125 € je Mg.
 - 1.3. Der CO₂ Preis je t CO₂ wird erstmalig ab 01.01.2024 mit 40 € je t CO₂ vom ZAS gem. gesetzlicher Verpflichtung erhoben.
2. Personalkosten
 - 2.1. Der Abschluss der bundesweiten Tarifverhandlungen TVÖD - Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst, hier im Bereich der kommunalen Arbeitgeber VKA - in 2023.
 - 2.2. Die Änderungen des HLT - Hessischer Lohntarifvertrag - betreffend die Eingruppierung von bestimmten Berufsgruppen in den TVÖD.
3. Abschreibungen - Die fortlaufende Umsetzung des Gesetzes über die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge (SaubFahrzeugBeschG).
4. Materialkosten - insbesondere Steigerungen der Treibstoffkosten.

Grundsätzliches

Die Wissenschaftsstadt Darmstadt erhebt für die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung Benutzungsgebühren gem. des Kommunalabgabengesetzes (KAG) Hessen. Hierfür bestimmt sie der Höhe nach eine Einheitsgebühr für alle abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten und Dienstleistungen, die ihr gem. des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des hessischen Ausführungsgesetzes als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger obliegt.

Die Gebühr umfasst die Sammlung und den Transport der Stoffe Restabfall, Bioabfall, PPK, Wertstoffe, Sperrmüll und die Beseitigung oder Verwertung in den entsprechenden Entsorgungsanlagen. Die öffentliche Einrichtung betreibt eine Kompostierungsanlage, eine Karbonisierungsanlage, eine Recyclingstation und eine Sonderabfallannahmestelle. Sammlungen werden außerdem durchgeführt für Sonderabfälle (mobile Schadstoffsammlung), Grünschnitt und Weihnachtsbäume. Die Einrichtung bietet eine Abfallberatung an.

Ausgehend vom betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff werden alle direkt mit der Leistungserbringung zusammenhängenden Kosten (Einzelkosten) und die notwendigen indirekten Kosten (Gemeinkosten) erfasst. Von den betriebswirtschaftlichen Kosten werden die nicht gebührenfähigen Kosten (z. B. Forderungsausfälle) abgezogen. Darüber hinaus wirken sich die Erlöse, welche die Einrichtung beispielsweise aus der Verwertung erzielt, kostenmindernd aus. Gleichermaßen werden Erträge behandelt.

Der Saldo soll bei Vorliegen von Unterdeckungen aus den Vorjahren noch um diese erhöht werden, er ist bei Vorliegen von Überdeckungen aus den Vorjahren um ebendiese zu vermindern. Im Bundesland Hessen beträgt der Ausgleichszeitraum gem. KAG Hessen fünf Jahre. Der sich daraus ergebende Gebührenbedarf muss kostendeckend sein. Der Gebührenbedarf muss von den Behältern verdient werden, die gemäß der Entwicklung der Stadt und den Erfahrungswerten der öffentlichen Einrichtung in dem Kalkulationszeitraum von 2024 bis 2025 von den Grundstückseigentümern, den Gebührenpflichtigen, erwartungsgemäß für die Entsorgung ihrer Grundstücke benötigt werden.

Detailbetrachtung

Im Einzelnen sind zu den Sachverhalten folgende Details zu erläutern:

1. Materialkosten – Leistungen für Fremdleistungen (Müllverbrennungskosten)

- 1.1. Der mengenabhängige Leistungspreis für den Gemischten Siedlungsabfall sowie für den Sperrmüll des ZAS wurden zum 01.01.2023 um rd. 47,1 % von 85 € je Mg auf 125 € je Mg erhöht. Hieraus ergeben sich jährliche Mehrkosten in Höhe von rd. 1,06 Mio. €.
- 1.2. Der mengenabhängige Leistungspreis für den Sperrmüll des ZAS wurden zum 01.01.2023 um rd. 47,1 % von 85 € je Mg auf 125 € je Mg erhöht. Hieraus ergeben sich jährliche Mehrkosten in Höhe von rd. 190.000 €.
- 1.3. Nach dem geänderten Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) i. V. m. der am 31.12.2022 in Kraft getretenen Emissionsberichterstattungsverordnung 2030 (EBeV 2030) wird die Abfallverbrennung ab dem 01.01.2024 in den nationalen Emissionshandel einbezogen. Der damit einhergehende CO₂-Preis je Tonne CO₂ wird an den EAD weitergegeben. Aus den Standardwerten lassen sich die Kosten pro Tonne Abfall errechnen. Bei Anwendung dieser Werte ergeben sich Mehrkosten bei einem CO₂-Preis von 40 € je t CO₂ für das Jahr 2024 in Höhe von rd. 515.000 € für Restabfall. Für den ab 2025 geltenden CO₂-Preis von 50 € je t CO₂ planen wir zusätzlichen Kosten in Höhe von rd. 640.000 €.

2. Personalkosten

2.1. Die in diesem Jahr bundesweit abgeschlossenen Tarifverhandlungen sehen neben den Einmalzahlungen von insgesamt 3.000 € (Juni 2023 1.240 €, Juli 23 bis einschließlich Februar 2024 je 200 €) eine Tarifierhöhung zum 1. März in Höhe von 200 € + 5,5 %, mindestens jedoch 340 €, vor. Für das Jahr 2024 bedeutet dies Mehrkosten in Höhe von rd. 770.000 €.

2.2. Im Zuge der Änderung des Hessischen Lohntarifvertrags (HLT) wurden Höhergruppierungen des operativen Personals in die nächst höhere Entgeltgruppe berücksichtigt, was zusätzliche Kosten im Jahr 2024 in Höhe von rd. 360.000 € und im Jahr 2025 in Höhe von rd. 409.000 € entspricht. Der Hessische Lohntarifvertrag ergänzte den BMT-G (Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe) für die operativen Beschäftigten (Arbeiter). Der BAT und der BMT-G wurden in den TVÖD überführt. Der HLT noch nicht. In diesem bzw. in der Anlage 1 war z. B. die Eingruppierung der Arbeiter geregelt (u. a. auch für Mülllader und Kraftfahrer). Die damaligen Definitionen waren rein maskulin.

3. Abschreibungen - Die fortlaufende Umsetzung des Gesetzes über die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge (SaubFahrzeugBeschG)

Die kalkulatorische Abschreibung und Verzinsung erhöhen sich durch die fortlaufende Beschaffung von Müllsammelfahrzeugen u. a. mit alternativen Antrieben sowie für die dafür notwendige Ladeinfrastruktur in Form von Elektro-Ladesäulen. Die Richtlinie (EU) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.06.2019 über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge (Clean-Vehicle) und das auf nationaler Ebene geltende Gesetz über die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge (SaubFahrzeugBeschG) sieht neben dem Mindestziel in Höhe von 38,5 % für die öffentliche Auftragsvergabe für den Anteil sauberer leichter Nutzfahrzeuge an der Gesamtzahl leichter Nutzfahrzeuge, einen Anteil sauberer schwerer Nutzfahrzeuge an der Gesamtzahl schwerer Nutzfahrzeuge von 10 % vor. In den geplanten Investitionen ist hierfür jährlich ein Müllsammelfahrzeug mit alternativem Antrieb als Ersatzinvestition vorgesehen.

4. Materialkosten - insbesondere Steigerungen in den Treibstoffkosten

Exemplarisch ist hier der Diesel-Preis zu nennen. In der Gebührenbedarfsberechnung 2021-2023 wurde ein Preis von 1,26 € je Ltr. angenommen. Jetzt wird mit einem Preis von 1,97 € je Ltr. geplant. Das entspricht einer Steigerung von rd. 50 %.

Weitere Punkte

Der Gebührenbedarfsrechnung 2024 bis 2025 liegen die folgenden weiteren Festlegungen, Annahmen und Prognosen zugrunde.

Im vorliegenden Kalkulationszeitraum wirken sich mehrere externe gebührenerhöhende Faktoren gleichzeitig aufeinander aus. Unter Berücksichtigung der vergangenen Jahre hat sich der Kostenblock um die allgemeinen Kostensteigerungen erhöht. Der Verbraucherpreisindex ist im Zeitraum 2020-Juli 2023 von 100 auf 107,9 gestiegen. Dies entspricht einer rd. 8 %igen Steigerung.

Zusätzlicher Personalbedarf

Im Bereich des Restmülls ergibt sich ein zusätzlicher Bedarf an operativem Personal. Die Tourenplanung orientiert sich an der Dienstvereinbarung über flexible Arbeitszeit für die Beschäftigten der Abteilung "Abfallentsorgung und -verwertung". Die laufende Überprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass ab dem 01.01.2025 beginnend in Summe 9 Mitarbeitende in verschiedenen Bereichen (operativ und Verwaltung) benötigt werden.

Marktentwicklung Papier, Pappe und Kartonage Nachfrage (PPK-Erlöse)

Der Erlös aus der Verwertung des Altpapiers hat sich aufgrund von Marktgegebenheiten und rechtlichen Veränderungen reduziert. Die Dualen Systeme machten für die Leistungsperiode (01.01.2023 bis 31.12.2025) vom sogenannten Herausgabeanspruch Gebrauch. Dies bedeutet, der EAD muss seit dem 01.01.2023 einen Gewichtsanteil von 40 % in physischer Form an die Dualen Systeme übergeben. Dafür erhält der EAD einen Wertausgleich, der deutlich geringer als die Selbstvermarktung ausfällt (rd. 100.000 € Erlösschmälerung).

Generell hat sich der von der Weltkonjunkturlage beeinflusste Altpapierpreis, der in der vergangenen Kalkulationsperiode zwischen 7,19 € je t und 207,88 € je t bewegte, tendenziell nach unten bewegt. Der aktuellen Kalkulation liegt ein Preis von 25,70 € je Mg zugrunde.

Teil B Weitere Änderungen der Satzung

Allgemein

Die in der Artikelsatzung aufgeführten Änderungen sind redaktioneller Art und dienen der Klarstellung.

Weiterentwicklung des Unterflur-Systems

Mit der Einführung von Unterflursystemen und dazugehörigem Abrechnungsmodell nach Füllstand im Jahr 2018 ist die Wissenschaftsstadt Darmstadt zum damaligen Zeitpunkt bundesweit sehr früh gestartet. Aufgrund der gesammelten Erfahrungen und Kenntnisse in diesem Bereich ist die Anlage 2 entstanden. Hierin werden weitere und zur Abfallsatzung ergänzende Ausführungsdetails u. a. bezüglich der zu erstellenden Baugrube geregelt. In diesem Zusammenhang wurde erstmals ein Regelfall zu der in der Aufstellungsgebühr enthaltenen Leistungen der Baugrube definiert. Aus diesen Gründen muss einerseits die einmalige Aufstellungsgebühr je Unterflurbehälter auf 9.988,92 € erhöht werden. Darüber hinaus werden Leistungen, die vom definierten Regelfall abweichen, erstmals nach tatsächlichem Aufwand erhoben.

Es handelt sich hierbei um eine einmalige Gebühr, die jedoch nach den Bilanzierungsgrundsätzen gemäß Handelsgesetzbuch (HGB) auf die Nutzungsdauer von 30 bis 50 Jahren zu verteilen ist.

Schlussbemerkung

Die Satzungsänderung wurde mit dem Rechtsamt der Wissenschaftsstadt Darmstadt abgestimmt.

Darmstadt, 02.11.2023

Der Dezernent I

Der Dezernent IV

Hanno Benz
Oberbürgermeister

André Schellenberg
Stadtkämmerer